

VEREINBARUNG

**zum Einsatz von Jugendfreiwilligendienstleistenden an niedersächsischen Schulen
im Rahmen eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)**

Die Vertragspartner dieser Vereinbarung sind:

1. die Schule als Einsatzstelle (im Folgenden: Schule):

2. die/der Freiwillige:

3. der Träger des Jugendfreiwilligendienstes:

Präambel

Grundlage dieser Vereinbarung ist § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I Nr. 19 vom 26. Mai 2008 S. 842 ff.).

Die Bestimmungen des Jugendfreiwilligendienstegesetzes werden während der Durchführung von allen Beteiligten beachtet und eingehalten. Der Jugendfreiwilligendienst wird gemäß § 3 JFDG ganz-tätig als an Lernzielen orientierte und überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der Freiwilligendienst dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. Jugendfreiwilligendienste fördern den Kompetenzerwerb sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Jugendlichen. Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Ein Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet.

Die Vertragspartner achten auf die gegenseitige Einhaltung dieser Vereinbarung. Damit erkennen die Vertragspartner die im JFDG grundlegende Gesamtverantwortung des Trägers für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes an. Die Gesamtverantwortung des Trägers konzentriert sich dabei auf die federführende Konzeption, die Koordination, die Beratung sowie insbesondere auf die pädagogische Begleitung der Freiwilligen.

Der Träger ist Ansprechpartner für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Realisierung dieser Vereinbarung ergeben.

Träger und Schule verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Schule berücksichtigt die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen. Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.

Soweit im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Regelungen, die in den FÖJ-Durchführungsbestimmungen des FÖJ-Trägers festgelegt sind.

1. Dauer des Freiwilligendienstes

Der Jugendfreiwilligendienst Freiwilliges Ökologisches Jahr 2023/2024 beginnt am

und endet am

Die Vereinbarung endet nach Ablauf dieser Vertragsdauer ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verändert oder aufgelöst werden.

Probezeit: Die ersten 6 Wochen des Einsatzes gelten als Probezeit. Während dieser Probezeit können die/der Freiwillige, der Träger oder die Schule mit einer Frist von 2 Wochen die Vereinbarung kündigen.

Kündigung: Nach Ablauf der Probezeit kann diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, mit einer Frist von zwei Wochen, nach bekannt werden des Kündigungsgrundes durch den Träger außerordentlich (fristlos) gekündigt werden. Daneben kann die Vereinbarung von den Parteien auch vorzeitig, innerhalb von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Vor Ausspruch einer außerordentlichen oder einer ordentlichen Kündigung hat ein klärendes Gespräch zwischen den Vertragsparteien stattzufinden.

2. Leistungen

Es werden die folgenden Leistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (Erl. d. MU v. 12.12.2018 – 26-43198/12/1) vereinbart (bitte Zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Unterkunft und Verpflegung werden kostenfrei gewährt (ersatzweise kann der Sachwert laut Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV, § 2, Abs. 1 und 2 ausgezahlt werden) und 180,- Euro Taschengeld ausgezahlt.
<input type="checkbox"/>	Nur die Verpflegung wird kostenfrei gewährt (ersatzweise kann der Sachwert laut Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV, § 2, Abs. 1 ausgezahlt werden) und ein Taschengeld in Höhe von 240,- Euro ausgezahlt.
<input type="checkbox"/>	Nur die Unterkunft wird kostenfrei gewährt (ersatzweise kann der Sachwert laut Sozialversicherungsentgeltverordnung SvEV, § 2, Abs. 2 ausgezahlt werden) und ein Taschengeld in Höhe von 240,- Euro ausgezahlt.
<input type="checkbox"/>	Es wird ein Taschengeld in Höhe von 300,- Euro ausgezahlt, Unterkunft und Verpflegung werden nicht gewährt.

Die Schule erhält gemäß der oben genannten Förderrichtlinie für das FÖJ vom Träger einen pauschalen Zuschuss für das von ihr zu zahlende Taschengeld und die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge. Die Höhe der Förderpauschale richtet sich nach der oben vereinbarten Leistung: 432,- Euro bei Gewährung von Unterkunft und Verpflegung, 388,- Euro bei Gewährung von Verpflegung, 384,- Euro bei Gewährung von Unterkunft, 340,- Euro ohne Gewährung von Unterkunft und Verpflegung.

3. Verpflichtungen der/des Freiwilligen

Die/der Freiwillige verpflichtet sich:

- a) Die ihr/ihm übertragenen Aufgaben in überwiegend erzieherischen und pädagogischen Bereichen unter Anleitung einer Fachkraft nach Wissen und Können auszuführen.
- b) Über persönliche Verhältnisse, die ihr oder ihm im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden sowie über interne Angelegenheiten der Schule - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - Stillschweigen zu bewahren.
- c) An den gesetzlich vorgeschriebenen Begleitseminaren (Einführungsseminar, Zwischenseminaren, Abschlussseminar – mindestens 25 Tage, siehe Ziffer 5.1) teilzunehmen, mit der Bereitschaft, die Arbeit in der Einrichtung zu reflektieren, sich persönlich mit den thematischen Angeboten auseinander zu setzen und das Zusammenleben der Gruppe aktiv mitzugestalten. Die Zeit der Begleitseminare ist von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen.
- d) Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unverzüglich (spätestens bis Unterrichtsbeginn) die Schule hierüber zu informieren. Im Falle, dass eine Seminarteilnahme krankheitsbedingt nicht möglich ist, über die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich auch den Träger zu informieren.
Ab spätestens dem dritten Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit diese durch eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angabe der voraussichtlichen Dauer gegenüber der Schule nachzuweisen.
Abweichend von dieser Regelung dem Träger im Falle der Arbeitsunfähigkeit während eines Seminars bereits am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kopie vorzulegen.
- e) Sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen (siehe Ziffer 4.11).
- f) Bei Konflikten mit der Schule, bei persönlichen oder den Einsatz betreffenden Fragen und Schwierigkeiten den Träger in seiner pädagogischen Verantwortung zu informieren und vermittelnd einzuschalten, sofern diese Konflikte und Fragen nicht direkt mit der Schule zu lösen oder zu klären sind.
- g) Rechtzeitig vor Dienstbeginn ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Freiwillige im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind von der Gebührenpflicht befreit (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis; Stand: 15.10.2014; Bundesamt für Justiz). Die Beantragung ist gegenüber der Schule und dem Träger zu dokumentieren.
- h) Bei visumpflichtigen Freiwilligen: der Schule eine Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
- i) Dem FÖJ-Träger bis zum Vertragsende einen Erfahrungsbericht über den Ablauf des FÖJ zur Verfügung zu stellen. Dieser Erfahrungsbericht soll in der Dienstzeit erstellt werden.

4. Verpflichtungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich zu Folgendem:

- a) Einsatz der/des Freiwillige/n entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des JFDG ganztä-

gig in einer überwiegend praktischen Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist.

- b) Betrauung der/des Freiwillige/n nur mit Aufgaben, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen. Nicht übertragen werden dürfen Tätigkeiten, die nur von Fachkräften verrichtet werden dürfen.
- c) Einbeziehung der/des Freiwillige/n für die Dauer der Vereinbarung in die Dienstgemeinschaft und in den Kreis der Mitarbeiter(innen) der Schule.
- d) Benennung einer Fachkraft (Mentor/-in) für die Anleitung und Begleitung, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige pädagogische Begleitung im Arbeitsfeld (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Die Fachkraft ist dem Träger zu benennen und deren Teilnahme an Fortbildungen und begleitenden Maßnahmen des Trägers ist zu ermöglichen.
- e) Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Träger bei Fragen, die die pädagogische Begleitung der Freiwilligen oder Konflikte mit diesen, die nicht innerhalb der Schule gelöst werden können, betreffen (siehe Ziffer 7 - Informationspflichten).
- f) Gewährung des Jahresurlaubs nach den Bestimmungen, die für Vollzeitbeschäftigte der Schule gelten (§ 26 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)). Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Davon abweichend gilt ein FÖJ-Jahr als Urlaubsjahr. Anfangs- und Endmonat sind zusammen als ein voller Monat zu rechnen. Der Urlaub wird einvernehmlich in der Regel in den Ferien gewährt. Während der begleitenden Seminare des Trägers kann kein Urlaub genommen werden. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
- g) Freistellung der/des Freiwillige/n zu den unter Ziffer 5.1. aufgeführten begleitenden Maßnahmen - ohne Anrechnung auf die nach Ziffer 4.6. geregelten arbeitsfreien Tage -. Die Seminartage werden wie Regelarbeitstage behandelt und als Arbeitszeit im Dienstplan angerechnet.
- h) Ausstellung einer schriftlichen Aufforderung gemäß § 30 a Absatz 2 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde).
- i) Die Überweisung des Taschengeldes gemäß Ziffer 2 und der Zahlung der entsprechenden Sozialversicherungsabgaben sicherzustellen.
- j) Mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für die Förderung des selbstbestimmten Arbeitens an selbst gewählten Problemstellungen oder Projekten vorzusehen (Projektarbeit).
- k) Sicherzustellen, dass eine ärztliche Erstuntersuchung nach § 32 und § 41 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei Jugendlichen unter 18 Jahren durchgeführt wird und die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzunehmen.

5. Verpflichtungen des Trägers

Der Träger verpflichtet sich,

1. während des Jugendfreiwilligendienstes Bildungsmaßnahmen durchzuführen und die Freiwilligen zu begleiten. Die vorgesehenen Seminare sind:

- Einführungsseminar
 - Zwischenseminare
 - Abschlusssseminar
2. In Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten in der Schule, die durch Freiwillige, Schule oder Träger benannt werden, durch Beratung zu unterstützen.
 3. Den Freiwilligen gemäß § 11 Absatz 3 JFDG eine Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes auszustellen.
 4. Sich im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung um Vermittlung einer neuen Einsatzstelle zu bemühen, wobei jedoch im Kündigungsfalle keine Beschäftigungspflicht durch den Träger besteht.
 5. Für die FÖJ-Mentoren/innen in den Einsatzstellen jährlich eine Einsatzstellentagung (Regionalkonferenz) zu veranstalten, mit dem Ziel, gegenseitige Erfahrungen auszutauschen, gemeinsame Fragen zu klären und allgemeine Absprachen zu treffen (siehe Ziffer 4.4.).

6. Dienstbefreiung

Dienstbefreiung wird aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub durch die Schule gewährt. Grundsätzlich hat die/der Freiwillige ihre/seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z.B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der direkte Vorgesetzte Ausnahmen hiervon gewähren und die/den Freiwillige/n unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. Dienstbefreiung während der Seminarzeiten ist aufgrund § 5 Absatz 2 JFDG grundsätzlich nicht möglich.

7. Informationspflichten

Schule und Träger vereinbaren einen zeitnahen und regelmäßigen Informationsaustausch zu wichtigen die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes betreffenden Fragen, damit der Träger seiner Gesamtverantwortung für den Jugendfreiwilligendienst nachkommen kann.

Dazu zählen u.a.:

- Informationen über das unentschuldigete Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit des Freiwilligen,
- Informationen zu Gründen und Dauer der Dienstbefreiung des Freiwilligen,
- die frühzeitige Kontaktaufnahme der Schule zum Träger bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die/den Freiwillige/n, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Schule in Absprache mit dem Träger trifft.

8. Zeugnis

Der Träger ist im Rahmen seiner Gesamtverantwortung dafür zuständig, dass die Freiwilligen ein Zeugnis erhalten. Dieses wird nach § 11 Absatz 4 JFDG einvernehmlich zwischen Schule und Träger erstellt.

9. Datenschutz

Der Träger ist nach § 12 JFDG dazu berechtigt, die personenbezogenen Daten der FÖJ-Teilnehmenden für die Zwecke der Durchführung des FÖJ elektronisch zu erheben und zu verarbeiten.

Für die Ausstellung einer einheitlichen Freiwilligen-Card (FÖJ-Ausweis) muss die/der Freiwillige zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer/seiner personenbezogenen Daten und der Weitergabe an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) einwilligen (§ 4 in Verbindung mit § 4a Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes). Für die Ausstellung der Freiwilligen-Card werden die Daten dieser Vereinbarung dem BAFzA elektronisch übermittelt. Der/die FÖJ-Teilnehmer/in willigt darin ein. Falls er/sie nicht in die Weitergabe einwilligt, ist dieser Absatz durchzustreichen. Die Ausstellung einer Freiwilligen-Card unterbleibt dann.

10. Vorbehaltsklausel

Diese Vereinbarung gilt als aufgelöst für den Fall, dass keine ausreichenden Mittel zur Förderung des FÖJ zur Verfügung stehen.

11. Schlussbestimmung

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Diese Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Partner erhalten je eine unterschriebene Ausfertigung.

12. Zustimmung zur Vereinbarung

Ort, Datum

(Unterschrift der/des Freiwilligen)

(Unterschriften der Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Freiwilligen)

Träger
(Stempel und Unterschrift)

Schule
(Stempel und Unterschrift)